



Friedhofsgebührensatzung

(FGS)

vom 04.09.2023

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Postbauer-Heng folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtige:r

(1) Gebührenpflichtige:r ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.



§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 22 der Friedhofs- und Bestattungssatzung,
 - bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | | |
|----|---|---------------------------------|
| a) | eine Wahlgrabstätte, Einzelgrabstätte | 48,71 € (20 Jahre 974,20 €), |
| b) | eine Wahlgrabstätte, Familiengrabstätte | 100,88 € (20 Jahre 2.017,60 €), |
| c) | eine Wahlgrabstätte, Kindergrabstätte | 22,34 € (10 Jahre 223,40 €), |
| d) | Urnennische in der Urnenwand | 40,73 € (10 Jahre 407,30 €), |
| e) | eine Urnenerdgrabstätte | 35,54 € (10 Jahre 355,40 €), |
| f) | eine Urnengrabstätte im Urnenhain | 50,57 € (10 Jahre 505,70 €). |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist frühestens ein Jahr vor Ablauf des Nutzungsrechts für fünf, zehn oder zwanzig Jahre möglich. Hierfür wird der entsprechende Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).



(3) Für eine Urnennische in der Urnenwand wird ein Zuschlag in Höhe der tatsächlichen Kosten der Beschriftung gem. § 16 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung erhoben. Für die Entfernung der Beschriftung nach Ablauf des Grabnutzungsrechts wird zudem ein Zuschlag in Höhe von 90 € erhoben.

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag 118,32 €. Hierbei ist, sofern erforderlich auch die Benutzung der Leichenkühlung inkludiert.

§ 6

Sonstige Gebühren

(1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 50 € erhoben.

(2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 100 € erhoben.

§ 7

Mehrwertsteuer

(1) Sofern die Gebühren der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird zzgl. die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 12.02.2004 wird durch diese Satzung ersetzt.

Postbauer-Heng, den 07.11.2023

Markt Postbauer-Heng

Horst Kratzer

Erster Bürgermeister